

Brüssel, den 5. Oktober 2018
(OR. en)

12526/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0116(NLE)**

ENFOPOL 475

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats über einen integralen Sicherheits-, Gefahrenabwehr- und Dienstleistungsansatz für Fußballspiele und andere Sportveranstaltungen zu werden (SEV-Nr. 218) – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. April 2018 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum eingangs genannten Gegenstand übermittelt¹.
2. Das Übereinkommen des Europarats über einen integralen Sicherheits-, Gefahrenabwehr- und Dienstleistungsansatz für Fußballspiele und andere Sportveranstaltungen (im Folgenden "Übereinkommen") wurde am 3. Juli 2016 geschlossen und liegt seitdem zur Unterzeichnung und Ratifizierung auf.
3. Einige Bestimmungen des Übereinkommens könnten jedoch in die ausschließliche Zuständigkeit der Union im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 AEUV fallen, da sie mit bestimmten Verpflichtungen nach dem Beschluss 2002/348/JI des Rates über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung übereinstimmen.

¹ Dok. 8577/18.

4. Die Unterstützung der Union für das Übereinkommen ist zwar wichtig, doch die Union kann nicht Vertragspartei des Übereinkommens werden, da nur Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sein können. Die Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, das Übereinkommen in Bezug auf die Bestimmungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren, wobei sie gemeinsam im Interesse der Union handeln.
5. Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch den Beschluss 2002/348/JI gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.
6. Die Gruppe "Strafverfolgung" hat den eingangs genannten Vorschlag in ihrer Sitzung vom 21. Juni 2018 geprüft und seinen Wortlaut mit einer Änderung gebilligt. Der Entwurf des Ratsbeschlusses wurde den Rechts- und Sprachsachverständigen zur Überarbeitung übermittelt, damit die Zustimmung des Europäischen Parlaments eingeholt und der Beschluss anschließend vom Rat angenommen werden kann.
7. Der AStV wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er als A-Punkt der Tagesordnung einer seiner nächsten Tagungen beschließt, dem Europäischen Parlament den Entwurf eines Ratsbeschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12527/18) zur Zustimmung zuzuleiten.
